



WBA Wirtschaftsbetriebe
Allertal GmbH

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 10.12.2020 folgende Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten des Frei- und Hallenbades der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

für den einmaligen Besuch	4,00 €
für den einmaligen Besuch ab 18.00 Uhr (Spätschwimmer – Tarif Freibad)	3,00 €
Zwölfekarte	40,00 €
Jahreskarte	185,00 €

Saisonkarten

Hallenbadsaisonkarte	125,00 €
Freibadsaisonkarte	75,00 €

2. Kinder und Jugendliche von 5 – 17 Jahren sowie Schüler

für den einmaligen Besuch	2,00 €
Zwölfekarte	20,00 €
Jahreskarte	85,00 €

Saisonkarten

Hallenbadsaisonkarte	60,00 €
Freibadsaisonkarte	40,00 €

3. Ehepaare

Jahreskarte	290,00 €
Hallenbadsaisonkarte	190,00 €
Freibadsaisonkarte	120,00 €

4. Familien

Jahreskarte	300,00 €
Hallenbadsaisonkarte	200,00 €
Freibadsaisonkarte	120,00 €

5. Bahnennutzung

5.1.	Bahn (25 m lang, 2,50 m breit) pro Stunde	18,00 €
5.2	Badnutzung bei Ausschluss der Öffentlichkeit pro Stunde	70,00 €
5.3	Wird eine Bahn von einem Verein, Schule, Kindergarten oder dgl. nicht benötigt, so ist dieses bis zu 10 Tage vor dem Nutzungstermin schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so wird die Bahngebühr, auch bei Nichtnutzung, fällig.	

6. Schwimmunterrichte (10 Unterrichtseinheiten inkl. Eintrittsgebühr)

6.1	Babyschwimmen	100,00 €
6.2	Kleinkinderschwimmen / mit Eltern	.100,00 €
6.3	Kinder-Schwimmunterricht	75,00 €
6.4	Erwachsenen-Schwimmunterricht	130,00 €
6.5	Einzelunterricht	220,00 €

7. Ausnahmen

Auf Antrag können in Einzelfällen vom für das Bad zuständigen Geschäftsführer in Abstimmung mit dem anderen Geschäftsführer Ermäßigung bewilligt werden.

§ 3

Für die Inanspruchnahme des Warmbadetages wird auf alle Karten ein Zuschlag von 2,00 € erhoben.

§ 4

Jahreskarten gelten ab dem Zeitpunkt der ersten Entwertung für die Dauer eines Jahres.

§ 5

- 1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Frei- bzw. Hallenbades durch lösen der Eintrittskarte gegen Barzahlung zu entrichten.
- 2) Tageskarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen nur zu einem einmaligen und ununterbrochenen Besuch des Frei- oder Hallenbades.

§ 6

- 1) Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt.
- 2) Die Befreiung gilt nicht für den Warmbadzuschlag.
- 3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist bei Bedarf (Ausweis „a.G.“; „B“) nachzuweisen.

§ 7

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.

§ 8

Jahres- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden entschädigungslos eingezogen.

§ 9

Jahreskarten für Familien werden für Ehepaare mit Kindern (bis zu 17 Jahren und Schüler) ausgegeben, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben und nicht über eigenes Einkommen verfügen.

§ 10

Für verlorene oder beschädigte Schlüssel ist eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 11

Sollte das Hallen- und Freibad aus Gründen, die die WBA nicht zu vertreten hat (z.B.Pandemien, Schäden durch Unwetter) längerfristig geschlossen werden müssen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von Saisonkarten.

§12

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Winsen (Aller), den 10.12.2020

Friedrich-Wilhelm Falke
Geschäftsführer

Robert Scheer
Geschäftsführer